

VG Dresden

Urteil vom 11.4.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer (zweiten) Duldung zum Zuzug in die Landeshauptstadt ... , um hier mit seiner Ehefrau zusammenleben zu können.

Der 1985 geborene Kläger ist indischer Staatsangehöriger. Ein von ihm gestellter Asylantrag wurde am 17. September 2004 rechtskräftig abgelehnt. Seitdem ist er vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und hält sich geduldet im Bundesgebiet auf. Seine derzeitige, durch die Ausländerbehörde der Bundesstadt ... ausgestellte Duldung ist auf deren Zuständigkeitsbereich beschränkt. Am 6. Oktober 2006 hat der Kläger in Schweden die deutsche Staatsangehörige ... geheiratet, die ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt ... hat.

Mit Schreiben an die Beklagte vom 15. März 2007 bat der Kläger „um Genehmigung zum Zuzug nach ... “ zu seiner Ehefrau.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2007, zugestellt am 4. Oktober 2007, lehnte die Beklagte den „Antrag auf Zuzugsgenehmigung in die Landeshauptstadt und damit die Erteilung einer Duldung für den Freistaat Sachsen“ ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der „Zuzugsantrag mit einer positiven Stellungnahme der Ausländerbehörde“ dem Regierungspräsidium ... als Zentraler Ausländerbehörde des ... vorgelegt worden sei. Diese Behörde sei für die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber im Freistaat ... zuständig und regelmäßig bei länderübergreifenden Zuzügen zu beteiligen. Sie behalte sich die letztendliche Entscheidung vor. Im Fall des Klägers habe die Zentrale Ausländerbehörde ihre Zustimmung mit dem Argument verweigert, dass dem Kläger aufenthaltsbeendende Maßnahmen drohten, die dann vom Freistaat durchgeführt werden müssten.

Mit der am 1. November 2007 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Sein Prozessbevollmächtigter erklärt, dass das durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Wesen der Ehe auch darin

bestehe, das eheliche Zusammenleben zu gewährleisten. Dem Kläger stehe deshalb die Erteilung einer Duldung für den Zuständigkeitsbereich der Beklagten zu. Er brauche sich nicht auf die Erteilung von Verlassenerlaubnissen sowie auf eine Ausreise und eine Erfüllung der Visumpflicht verweisen zu lassen. § 39 Nr. 5 AufenthV räume ihm die Möglichkeit ein, unter Außerachtlassung des Visumverfahrens einen ehebezogenen Aufenthaltstitel im Inland einzuholen. Schließlich lägen insoweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. AufenthG vor. Die Ehefrau des Klägers sei zudem dringend auf diesen angewiesen, da sie unter einer schwerwiegenden Bandscheibenerkrankung leide. Sie sei in ihrer körperlichen Belastbarkeit weitgehend eingeschränkt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 2007 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den angefochtenen Bescheid „und den Inhalt der Behördenakte“.

Mit Beschluss vom 11. März 2008 hat die Kammer das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Zu der mündlichen Verhandlung am 7. April 2008 ist der Kläger im Beistand seiner Ehefrau erschienen. Diese wurde informatorisch zu ihrem Gesundheitszustand sowie den Lebensumständen der Eheleute befragt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte – insbesondere die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 7. April 2008 – und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (eine Heftung) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Kammer entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere findet gemäß § 83 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kein Vorverfahren statt.

Dem Kläger fehlt es auch nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse für die vorliegende Klage, weil er bereits über eine von der Ausländerbehörde der Stadt ... ausgestellte Duldung verfügt.

Mit dieser gemäß § 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG auf das Land . . . bzw. die Stadt . . . beschränkten Duldung ist ihm der angestrebte Zuzug zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner Ehefrau im Zuständigkeitsbereich der Beklagten nicht möglich.

Er kann dieses Ziel auch nicht auf andere Weise erreichen, etwa dadurch, dass er sich – wie gegenwärtig geschehen – jeweils Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des gesetzlich beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AufenthG erteilen lässt. Die Vorschrift ist § 58 AsylVfG nachgebildet und ermöglicht wie diese nur kurzfristig andauernde Abwesenheiten (vgl. OVG NW, Beschluss vom 29. November 2005, Az.: 19 B 2364/03, juris).

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 2. Oktober 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der begehrten Duldung (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Zwar könnte die Beklagte dem Kläger, dessen Aufenthalt nach § 61 Abs. 1 AufenthG auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes beschränkt ist, eine (weitere) Duldung zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wechsels des Aufenthaltsortes erteilen. Dies kommt nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes in solchen Fällen in Betracht, in denen zwingende Gründe wie etwa familiäre Belange oder Hilfsbedürftigkeit den Aufenthalt an einem anderen Aufenthaltsort erfordern (SächsOVG, Beschluss vom 6. Januar 2005, Az.: 3 BS 242/04; VG Dresden, Beschluss vom 15. Februar 2007, Az.: 3 K 2457/06). Für den Fall, dass der länderübergreifende Wohnsitzwechsel zur Herstellung oder Wahrung der Familieneinheit erforderlich ist, verbietet es Art. 6 Abs. 1 und 2 GG der für den vorgesehenen Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde, den Ausländer auf die Herstellung der Familieneinheit in einem anderen Bundesland zu verweisen (OVG NW, a. a. O.). Mit der Erteilung einer Duldung, die einen länderübergreifenden Wohnsitzwechsel ermöglicht, erlöschen eine etwa noch in Kraft gebliebene Duldung aus dem anderen Bundesland und deren räumliche Beschränkung auf dieses Bundesland. Eine solche Duldung erledigt sich mit der Erteilung der neuen Duldung „auf andere Weise“ im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG. Zugleich tritt die gesetzliche räumliche Beschränkung auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem die neue Duldung erteilt wird, an die Stelle der bisherigen räumlichen Beschränkung (vgl. OVG NW, a. a. O.).

Soweit nach den internen Regelungen in . . . sich hierbei die Zentrale Ausländerbehörde als Behörde des Freistaats ein Mitspracherecht bzw. sogar die letztendliche Entscheidung vorbehält, ist dies ein reines Verwaltungsinternum. Zuständig für die Erteilung einer Duldung ist die Landeshauptstadt . . . (vgl. §§ 3, 5 der Sächsischen Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO, GVBl. 2001, 470). Somit war der Freistaat . . . auch nicht notwendig beizuladen (vgl. § 65 Abs. 2 VwGO).

Der Kläger hat allerdings keinen Anspruch auf die begehrte „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“. Nach § 60 a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung auszusetzen, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Insoweit war lediglich zu prüfen, ob konkret eine Abschiebung des Klägers unter Berücksichtigung seiner familiären Belange auch in Zukunft aus Rechtsgründen unmöglich ist.

Der Kläger kann zunächst kein verfahrensbezogenes Aufenthaltsrecht in Bezug auf einen von ihm gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen geltend machen. Soweit sein Prozessbevollmächtigter vorträgt, dass er aufgrund seiner Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen einen Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel hat, den er auch vom Inland aus einholen könne, wird verkannt, dass der Kläger als abgelehnter Asylbewerber einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wegen § 10 Abs. 3 AufenthG nur im Fall eines (gesetzlichen) Anspruchs bekommen könnte. Einen solchen Anspruch hat der Kläger nicht erlangt. § 39 Nr. 5 der Aufenthaltsverordnung – AufenthV – ist wegen der in Schweden und damit im Ausland erfolgten Heirat nicht anwendbar. Darüber hinaus stellt die illegale (Wieder-)Einreise nach der Hochzeit einen Ausweisungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG dar (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 17. August 2006, Az.: 3 BS 130/06).

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass seine familiäre Situation derzeit ein rechtliches Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 a Abs. 2 AufenthG darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. InfAuslR 1998, 213; EZAR 021 Nr. 5) kann sich ein rechtliches Abschiebungshindernis auch aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG ergeben.. Ein rechtliches Abschiebehindernis ist dann zu bejahen, wenn es dem betroffenen Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch Ausreise zu unterbrechen. Geboten ist insoweit grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles (vgl. in diesem Sinne BVerfG, NVwZ 2000, 59).

Die Tatsache, dass zwischen dem Kläger und seiner Ehepartnerin aufgrund der Eheschließung eine eheliche Lebensgemeinschaft in der Landeshauptstadt ... geführt werden soll, kann vorliegend keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung begründen. Insoweit ist zunächst die Grundsatzentscheidung des Gesetz- und Verordnungsgebers zu berücksichtigen, dass ein ursprünglich unerlaubt eingereister Ausländer, zumal nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens, das Visumverfahren vom Ausland aus nachzuholen hat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 6 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG, § 39 Nr. 4 und 5 AufenthV). Damit verweist der Gesetzgeber einen ohne das erforderliche Visum eingereisten Ausländer in der Regel auf die Nachholung des Visumverfahrens und zwar gerade auch dann, wenn Zweck des Aufenthalts der Familienzuzug ist (vgl. VG ..., Beschluss vom 14. März 2008, Az.: 3 L 108/08, juris).

Vorliegend geht das Gericht bei Anwendung dieser Maßstäbe davon aus, dass dem Kläger die vorübergehende Ausreise und seine Wiedereinreise zur Familienzusammenführung mit dem entsprechenden Visum (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, § 6 AufenthG) zumutbar ist.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Ehe seit dem 6. Oktober 2006, also erst seit ungefähr einhalb Jahren besteht. Nach den Aussagen der Ehefrau des Klägers leben die Eheleute zudem erst seit Juli 2007 kontinuierlich gemeinsam in einer Wohnung. Vorher waren dem Kläger nur 14-tägige Besuche gestattet worden. Gemeinsame Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen und es

wurde auch nicht hinreichend deutlich, dass die Ehepartner derzeit in besonderer Weise aufeinander angewiesen sind.

Zwar hat die Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 7. April 2008 in nachvollziehbarer Weise geschildert, dass sie aufgrund einer schwerwiegenden Bandscheibenerkrankung erhebliche gesundheitliche Schwierigkeiten hat und der Kläger ihr deshalb bei der Hausarbeit sowie beim Einkaufen eine große Hilfe ist. Es sei für sie „nicht einfach“, wenn er jetzt weg müsse. Auch könne praktisch „über Nacht“ eine neue Operation anstehen, die ihre Mobilität für einen längeren Zeitraum erheblich weiter einschränken werde.

Die Kammer hat gleichwohl nicht den Eindruck gewonnen, dass der gesundheitliche Zustand seiner Ehefrau derzeit eine permanente, ununterbrochene Anwesenheit des Klägers erfordert. Insoweit ist auch darauf abzustellen, dass die beiden Operationen, von denen sie berichtet hat, bereits 2000 stattgefunden haben und damit nahezu acht Jahre zurückliegen. Ihr Gesundheitszustand ließ es in den Folgejahren jedenfalls zu, Besuchsreisen nach ... zu ihrem (künftigen) Mann zu machen bzw. mit diesem zur Heirat nach Schweden zu fahren. Auch musste sie nach ihren eigenen Angaben bis Juli 2007 periodisch ohne ihn auskommen, wobei ihr eine Freundin zur Seite stand. Ebenso verhält es sich heute, wenn der Kläger – nach den Schilderungen der Eheleute – alle drei Monate nach ... fährt, um seine Duldung und seinen „Urlaubsschein“ verlängern zu lassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es weder für den Kläger noch für seine Ehefrau unzumutbar, dass der Kläger kurzzeitig in sein Heimatland ausreist, um mit dem erforderlichen Visum in die Bundesrepublik zurückzukehren. Dagegen spricht insbesondere auch nicht die zu erwartende Dauer eines Visumverfahrens. Es steht den Eheleuten frei, alles ihnen Mögliche zur Verkürzung des Verfahrens zu leisten, etwa die notwendigen Informationen und Unterlagen bereits vorab vor der Ausreise des Klägers zu beschaffen.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterliegenden Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Berufung an das Sächsische Obergericht war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.

Beschluss vom 14. April 2008

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I, S. 718) unter Berücksichtigung von Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 7/2004 (NVwZ 2004, 1327).